



Kreisverwaltung • Postfach 1255 • 66864 Kusel

Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein
FB 2 – Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen
Bergstraße 2

67752 Wolfstein

Trierer Str. 49 - 51
66869 Kusel
Telefon: 06381/ 424 - 0
Telefax: 06381/ 424 - 440
E-Mail: marcel.germann@kv-kus.de

Ihre Nachricht/Zeichen
FB2/610-13/036/0010.006

Unser Zeichen
5/55/PV HW II

Auskunft erteilt
Herr Germann

Durchwahl
424-289

Zi.-Nr.
347

Datum
12.08.2024

Aufstellung eines Bebauungsplanes für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage „Hinterster Schwannenberg“ der Ortsgemeinde Hefersweiler; frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs.1 BauGB gleichzeitig mit der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (§ 4a Abs. 2 BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zu dem o.g. Vorhaben nehmen wir aus Sicht der Unteren Landesplanungsbehörde der Kreisverwaltung Kusel wie folgt Stellung:

Zunächst ist festzustellen, dass nach § 2 EEG die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.

Das Projektgebiet liegt in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet gem. ELER-Verordnung der Europäischen Union 1305/2013 vom 17.12.2013.

Zum konkreten Standort in der Gemeinde Hefersweiler ist festzustellen, dass es sich um kein privilegiertes Vorhaben nach §35 BauGB handelt, da sich der Standort außerhalb von 200-Meter Korridoren entlang von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes mit zwei Hauptgleisen befindet.

Das notwendige Baurecht ist demnach über einen (vorhabenbezogenen) Bebauungsplan herzustellen. Da dieser gemäß Entwicklungsgebot nach § 8 Abs 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist, muss auch dieser entsprechend geändert werden, da der derzeit noch gültige Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Wolfstein für das Projektgebiet Flächen für die Landwirtschaft ausweist.

Eine Änderung im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB ist möglich.

Wir weisen darauf hin, dass gem. § 8 Abs.3 S.2 BauGB ein Bebauungsplan vor der Genehmigung des Flächennutzungsplans angezeigt und bekannt gemacht werden kann, wenn der Flächennutzungsplan die sog. Planreife erlangt hat.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist zu berücksichtigen, dass diese an die Ziele und Grundsätze der Raumordnung anzupassen sind. Die Bindungswirkung raumordnerischer Grundsätze und Ziele für die Bauleitpläne (bzw. für die Aufstellung eines Bebauungsplans) ergibt sich aus § 1 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 4 LPlG bzw. § 2 Abs. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG. „Bei den Zielen der Raumordnung handelt es sich um verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen. Sie sind von allen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts im Sinne des § 4 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen als rechtsverbindliche Vorgaben zu beachten. Den nachfolgenden Planungsebenen lassen Sie je nach Konkretisierungsgrad Gestaltungsspielräume, aber sie können durch planerische Abwägung oder Ermessensausübung nicht überwunden werden. Ziele, die die Regional- oder Bauleitplanung betreffen, begründen dort eine Anpassungspflicht gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) (siehe hierzu: LEP IV Seite 20).

Der Regionale Raumordnungsplan (RROP) Westpfalz weist für das vorgesehene Plangebiet sonstige Freiflächen aus, die Projektfläche wird von einem Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus (G 25) überlagert.

Wir verweisen weiterhin auf das Kapitel 5.2 „Energieversorgung“ im Landesentwicklungsprogramm (LEP IV, vierte Teilfortschreibung). Gemäß G 166 sollen Freiflächen-PV-Anlagen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die regionaltypische Ertragsmesszahl (EMZ) herangezogen werden.

In der Begründung zum G 166 wird erläuternd ausgeführt, dass die landesweit durchschnittliche EMZ bei ca. 35 liegt. Entsprechend kann landesweit davon ausgegangen werden, dass Flächen mit einer EMZ kleiner als 35 tendenziell ertragsschwächer sind. Im Speziellen können auf Ebene der zuständigen kommunalen Verwaltungseinheiten die lokal typischen durchschnittlichen EMZ abweichen.

In diesen Fällen sollen die jeweils zuständigen Träger der Bauleitplanung (Verbandsgemeinden und Städte) die lokal typischen durchschnittlichen EMZ zur angemessenen Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe ihrer Abwägung zugrunde legen.

Nach den Vollzugshinweisen zur zweiten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Acker- oder Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten vom 26.09.20223 wird zur Ermittlung der EMZ auf die Methodik des Landesamtes für Geologie und Bergbau verwiesen.¹ Weiterhin gibt auch der „Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht“ (Solarleitfaden) vom 26.01-2024 des Landes Rheinland-Pfalz im Kapitel 6 „Standorte“ Hinweise zur Berechnung und Berücksichtigung der Ertragsmesszahl.

¹ https://www.lgb-rlp.de/fileadmin/service/lgb_downloads/boden/bfd51_methodenbeschriebe/bfd51_ertragsmesszahl.pdf

Nach den vorliegenden Informationen und Auswertung der Bodenschätzungsdaten des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformationen Rheinland-Pfalz (LVermGeo) liegt die durchschnittliche EMZ in der Gemarkung Hefersweiler bei 37. Wir empfehlen die EMZ im Plangebiet entweder im laufenden Verfahren, spätestens jedoch im Rahmen der Gesamtfortschreibung des FNP zu ermitteln und entsprechend den Maßgaben des G 166 zu bewerten.

Ebenfalls zu beachten ist, dass gemäß der Begründung zu G 166c LEP IV RLP die Nutzung von Ackerflächen für den Bau von FFPVA auf 2 Prozent begrenzt werden soll, wobei in einzelnen Kommunen auch mehr als 2 Prozent in Anspruch genommen werden können, solange dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist. Hierzu ist anzumerken, dass in der Gemeinde Hefersweiler bereits eine weitere Anlage „Steinacker-Flur“ geplant ist. Die Antragsunterlagen sind bezüglich der Auswirkungen auf die Landwirtschaft zu ergänzen.

Wir empfehlen, auch vor dem Hintergrund, dass im Rahmen der bevorstehenden FNP-Fortschreibung auch eine Landesplanerische Stellungnahme gemäß § 20 Landesplanungsgesetz (LPIG) notwendig ist, die Vorgaben des LEP IV Kapitel 5.2 sowie die Vorgaben aus den „Vollzugshinweisen zur vierten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 18. Januar 2023“ und des „Leitfadens zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht vom 26. Januar 2024 (Solarleitfaden)“ in den Antragsunterlagen angemessen zu berücksichtigen.

Aufgrund der Nähe der geplanten Anlage zu bewaldeten Flächen raten wir dringend die zuständige Forstbehörde im Verfahren zu beteiligen. Um einerseits einen effizienten wirtschaftlichen Betrieb der Anlage zu gewährleisten und andererseits sicherzustellen, dass negative Beeinträchtigung von naturschutzfachlichen hochwertigen Waldrändern durch Bau- und Betrieb der Anlagen sowie Bewirtschaftungerschwernisse der angrenzenden Forstflächen ausgeschlossen werden, sind geeignete Abstände zum Wald einzuhalten. Das Forstamt kann im Hinblick auf Einhaltung der o.g. Ziele Ermessen bei der Beurteilung der Mindestabstände ausüben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Marcel Germann
(Sachbearbeiter)